

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Paracelsus Kliniken Bad Gandersheim GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Rechtsträgern Paracelsus Kliniken Bad Gandersheim GmbH (im Folgenden: die Paracelsus-Einrichtung) und dem Rehabilitanden bei vollstationären, teilstationären und ambulanten Reha-Leistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Paracelsus Einrichtung und dem Rehabilitanden sind privatrechtlicher Natur.

(2) Die AVB werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Rehabilitanden wirksam, wenn diese

- jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
- von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
- sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Regelleistungen

(1) Regelleistungen sind folgende stationäre und teilstationäre Leistungen:

- medizinische und ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern,
- Heilbehandlungen, die sich unmittelbar an eine Krankenhausbehandlung anschließen,
- Ärztlich überwachte Wiederaanpassung des Rehabilitanden an die Belastungen des Alltags- und Berufslebens,

soweit sie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Paracelsus-Einrichtung im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Rehabilitanden für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind, Unterkunft und Verpflegung nach dem jeweiligen Aufnahmezustand sowie ggf. mit dem zuständigen Kostenträger vereinbarte sonstige Leistungen.

(2) Nicht Gegenstand der Regelleistungen sind:

- Hilfsmittel, die dem Rehabilitanden bei Beendigung des stationären Aufenthaltes mitgegeben werden (z. B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrräder),

- Leistungen bei interkurrenten/mitgebrachten Erkrankungen gem. § 9.

(3) Der Umfang der Behandlungsmaßnahmen richtet sich allein nach Art und Schwere der Erkrankung.

(4) Soweit keine abweichende Vereinbarung mit einem Kostenträger getroffen wurde, hat der Rehabilitand den gesetzlichen Eigenanteil an die Paracelsus-Einrichtung zu entrichten.

(5) Bei ambulanten Leistungen der Paracelsus-Einrichtung finden, soweit nichts anderes vereinbart ist, diese AVB sinngemäß Anwendung.

§ 4 Wahlleistungen

(1) Zwischen der Paracelsus-Einrichtung und dem Rehabilitanden können auf Wunsch des Rehabilitanden zusätzlich zu den Regelleistungen folgende Wahlleistungen vereinbart werden:

- ärztliche Leistungen
- Unterbringung in einem Einbettzimmer (ggf. mit besonderem Standard Komfort-Plus)

(2) Wahlleistungen können nur im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden und soweit die jeweils maßgebliche Vereinbarung zwischen der Paracelsus-Einrichtung und dem Kostenträger den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung zulassen.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme von Rehabilitanden entscheidet der Chefarzt der jeweiligen Abteilung der Paracelsus-Einrichtung oder sein Vertreter. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der Leistungsmöglichkeiten der Paracelsus-Einrichtung erfolgen. Rehabilitanden mit akuten Erkrankungen, dauerhaft bettlägerige Rehabilitanden, Pflegefälle, Infektionskranke finden keine Aufnahme. Tritt einer der vorgenannten Zustände erst während des Aufenthaltes ein, kann und muss der Rehabilitand/Patient in ein geeignetes Krankenhaus verlegt oder entlassen werden. Die Entscheidung trifft der Chefarzt im Einvernehmen mit der Klinikleitung.

(2) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des Chefarztes der jeweiligen Abteilung der Paracelsus-Einrichtung oder seines Vertreters für die Behandlung des Rehabilitanden medizinisch notwendig ist und die Unterbringung in der Paracelsus-Einrichtung möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Rehabilitanden eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 6 Entgelt

(1) Für Rehabilitanden, die bei einem Sozialleistungsträger versichert sind (z. B. gesetzliche Krankenversicherung), richtet sich das Entgelt für die Regelleistungen nach den jeweils gültigen Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen.

(2) Für Selbstzahler richtet sich das Entgelt für Regelleistungen nach dem derzeit gültigen Behandlungskostentarif.

(3) Das Entgelt für Wahlleistungen, richtet sich nach der gesondert vereinbarten Wahlleistungsvereinbarung.

(4) Nimmt der Rehabilitand von der Paracelsus-Einrichtung angebotene Regelleistungen (z. B. Verpflegung) oder vereinbarte Wahlleistungen nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nicht ein.

§ 7

Abrechnung des Entgelts

(1) Bei Rehabilitanden, die bei einem Sozialversicherungsträger versichert sind, rechnet die Paracelsus-Einrichtung Regelleistungen (§ 3) direkt mit dem zuständigen Kostenträger ab.

(2) Etwaige Eigenanteile und Zuzahlungen, die der Rehabilitand nach gesetzlichen Vorschriften wegen der Inanspruchnahme von Regelleistungen der Paracelsus-Einrichtung zu tragen hat, werden dem Rehabilitanden gesondert direkt durch die Paracelsus-Einrichtung berechnet.

(3) Wahlleistungen (§ 4) rechnet die Paracelsus-Einrichtung direkt gegenüber dem Rehabilitanden ab. Gegebenenfalls wird die Paracelsus-Einrichtung im Falle der Einwilligung des Rehabilitanden, die jederzeit widerrufen werden kann, eine Verrechnungsstelle mit dem Einzug beauftragen.

§ 8

Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

(1) Bei Selbstzahlern besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines Sozialleistungsträgers. In diesen Fällen ist der Rehabilitand der Paracelsus-Einrichtung gegenüber als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Diese rechnet die Regelleistungen (§ 3) und Wahlleistungen (§ 4) direkt gegenüber dem Rehabilitanden ab. Gegebenenfalls wird die Paracelsus-Einrichtung im Falle der Einwilligung des Rehabilitanden, die jederzeit widerrufen werden kann, eine Verrechnungsstelle mit dem Einzug beauftragen. Die Paracelsus-Einrichtung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, (Teil-) Kostenübernahmeerklärungen von Dritten entgegenzunehmen. Rechnungsadressat ist - unabhängig vom Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung eines Versicherungsträgers oder eines Dritten - stets der Rehabilitand.

(2) Sofern der Rehabilitand als Versicherter eines privaten Versicherungsunternehmens von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen der Paracelsus-Einrichtung und dem privaten Versicherungsunternehmen Gebrauch macht, ist die Paracelsus-Einrichtung berechtigt, aber nicht verpflichtet, unmittelbar gegenüber dem privaten Versicherungsunternehmen abzurechnen. Voraussetzungen für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte seine – jederzeit widerrufliche – Einwilligung dahingehend abgibt, dass Daten nach § 301 SGB V im Wege des elektronischen Datenaustauschs an das private Versicherungsunternehmen übermittelt werden.

(3) Die Paracelsus-Einrichtung ist berechtigt, vom Selbstzahlerpatienten vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100 % der voraussichtlich anfallenden Kosten (Regel- und Wahlleistungen) zu verlangen.

(4) Die Paracelsus-Einrichtung ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen.

(5) Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

(6) Rechnungen der Paracelsus-Einrichtung sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Paracelsus-Einrichtung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Paracelsus-Einrichtung bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann die Paracelsus-Einrichtung eine Mahngebühr in Höhe von 15,- € erheben, es sei denn, der Rehabilitand weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 9

Interkurrente und mitgebrachte Erkrankungen

(1) Interkurrente Erkrankungen sind Erkrankungen, die während einer stationären Rehabilitationsmaßnahme auftreten und einer sofortigen ärztlichen Behandlung bedürfen. Mitgebrachte Erkrankungen sind Erkrankungen, die schon vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme und unabhängig von dem Rehabilitationsleiden bestanden und auch während der Rehabilitationsmaßnahme spezifische Formen einer medizinischen Behandlung benötigen, ohne Rücksicht darauf, ob dies Teil der Rehabilitation ist oder nicht.

(2) Kosten der Behandlung einer interkurrenten oder einer mitgebrachten Erkrankung, die mit den Mitteln der Paracelsus-Einrichtung mitbehandelt werden können, sind – soweit im nachstehenden Abs. 3 nicht abweichend geregelt – Regelleistungen und somit im vereinbarten Entgelt enthalten, soweit keine akutstationäre Krankenhausbehandlungs- und/oder Pflegebedürftigkeit vorliegt. Es gelten im Übrigen die Vergütungsregelungen zu interkurrenten und mitgebrachten Erkrankungen, gemäß der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen der Paracelsus-Einrichtung und dem für den Rehabilitanden zuständigen Sozialleistungsträger.

(3) Nicht im Entgelt für Regelleistungen enthalten sind:

- die Kosten einer interkurrenten oder mitgebrachten Erkrankung, wenn der Rehabilitand zur Krankenhausbehandlung in ein Krankenhaus oder in eine andere Station der Paracelsus-Einrichtung verlegt wird, die zur Krankenhausbehandlung zugelassen ist; dies gilt auch, wenn die stationäre Krankenhausbehandlung verursachende Erkrankung in einem Zusammenhang mit dem Rehabilitationsleiden steht;
- die Kosten für erforderlich werdende ambulante Behandlungen, die mit dem Rehabilitationsleiden nicht im Zusammenhang stehen und außerhalb der Paracelsus-Einrichtung (z. B. im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung) erbracht werden;
- die Kosten für Arzneimittel, die der Rehabilitand benötigt, um die ‚Rehabilitationsfähigkeit‘ überhaupt erst herzustellen, oder die mit dem Rehabilitationsleiden bzw. der bewilligten Rehabilitationsmaßnahme nicht im Zusammenhang stehen;
- die Kosten einer während der stationären Behandlung in der Paracelsus-Einrichtung erforderlich werdenden Zahnbehandlung und der Versorgung mit Zahnersatz;

-
- die Kosten für Maßnahmen einer medizinisch notwendigen Isolation des Rehabilitanden während der stationären Behandlung in der Paracelsus-Einrichtung.

§ 10 **Allgemeine Bedingungen**

Preisänderungen, die bis zum Tage der schriftlichen Buchungsbestätigung wirksam werden, bleiben vorbehalten.

§ 11 **Aufzeichnungen und Daten**

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Paracelsus-Einrichtung.
- (2) Rehabilitanden haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Rehabilitanden oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen und/oder auf Überlassung von Kopien – auch in Form von elektronischen Abschriften – auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Arztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung von Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 12 **Eingebrachte Sachen, Schlüssel**

- (1) In die Paracelsus-Einrichtung sollen nur die für die Dauer der Behandlung bzw. bei Begleitpersonen für die Dauer des Aufenthaltes notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Aufgrund des Brandschutzes dürfen insbesondere Wasserkocher und Bügeleisen nicht mitgebracht werden. Die Einbringung von sonstigen elektrischen Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung der Klinikleitung.
- (2) Größere Geldbeträge, EC-Karten und Wertgegenstände können bei der Verwaltung in für die Paracelsus-Einrichtung zumutbarer Weise im Depot der Buchhaltung gesondert verwahrt werden.
- (3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Paracelsus-Einrichtung über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (4) Im Fall des Absatzes 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Paracelsus-Einrichtung übergehen.
- (5) Absatz 3 gilt nicht für Wertsachen, die von der Verwaltung gesondert verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Sollten dem Rehabilitanden oder einer Bezugsperson während seines Aufenthaltes in der Paracelsus-Einrichtung, die ihm von der Paracelsus-Einrichtung überlassenen Schlüssel

(etwa für Zimmer/Postfach/Safe) schuldhaft verloren gehen bzw. gestohlen werden, behält sich die Paracelsus-Einrichtung vor, dem Rehabilitanden bzw. der Bezugsperson die dann hierfür anfallenden notwendigen Kosten für die Auswechslung der Schlösser in Rechnung zu stellen.

§ 13 Haftungsbeschränkung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Rehabilitanden oder der Begleitperson bleiben, oder von Fahrzeugen des Rehabilitanden oder der Begleitperson, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Paracelsus-Einrichtung bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die Paracelsus-Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur gesonderten Verwahrung übergeben wurden.

(2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung in Textform gegenüber dem Einrichtungsträger geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Rehabilitanden. Das gilt nicht für Haftungsansprüche aufgrund Vorsatzes.

§ 14 Entlassung, Beurlaubung

(1) Ungeachtet des vertraglich im Einzelfall vereinbarten Behandlungszeitraums entscheidet über die Entlassung des Rehabilitanden ausschließlich der zuständige Chefarzt oder sein Vertreter.

(2) Der behandelnde Arzt darf die Behandlung insbesondere abbrechen und den Rehabilitanden entlassen, wenn sich der Rehabilitand trotz entsprechenden Hinweises des behandelnden Arztes wiederholt nicht Therapie-kooperativ verhält und hierdurch das mögliche Behandlungsziel gefährdet wird. Dasselbe gilt bei wesentlichen und wiederholten Verstößen des Rehabilitanden gegen die Hausordnung (vgl. § 15), obwohl der Rehabilitand auf einen vorherigen wesentlichen Verstoß gegen die Hausordnung unter Androhung des Abbruchs der Behandlung und der daraus resultierenden Entlassung bereits hingewiesen wurde.

(3) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Der Rehabilitand bzw. die Begleitperson hat das Zimmer am Entlassungstag bis spätestens 08:30 Uhr zu verlassen, soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen und nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

(5) Verlangt der Rehabilitand die Entlassung gegen den Willen des Arztes oder verlässt er ansonsten eigenmächtig die Klinik, haftet die Paracelsus-Einrichtung nicht für etwaig daraus entstehende Folgen.

(6) Der Rehabilitand haftet der Paracelsus-Einrichtung für Schäden, die dadurch entstehen, dass er die Paracelsus-Einrichtung vorzeitig, durch eigenes Verschulden (insbesondere nach vorstehendem Absatz 2), eigenmächtig oder gegen ärztlichen Rat verlässt oder die Behandlung abgebrochen wird. In diesem Fall kann die Paracelsus-Einrichtung für jeden vollen Tag, den der Rehabilitand die Paracelsus-Einrichtung abweichend vom vereinbarten

Behandlungszeitraum vorzeitig verlassen hat, Schadensersatz mindestens in Höhe des vereinbarten Entgelts verlangen, soweit das Bett nicht anders belegt werden kann, es sei denn der Rehabilitand weist nach, dass der Paracelsus-Einrichtung ein nur geringerer Schaden entstanden ist. Der Paracelsus-Einrichtung bleibt es vorbehalten, einen im Einzelfall höheren Schaden geltend zu machen.

(7) Eine Beurlaubung ist nur für eine begrenzte Zeit und nur in dringenden Fällen sowie entsprechend der ggf. bestehenden besonderen Vorgaben des Kostenträgers mit Zustimmung des behandelnden Arztes und der Verwaltung möglich. Während der Dauer der Beurlaubung sind die vereinbarten Entgelte fortzuzahlen.

§ 15
Beachtung der Hausregeln

Der Rehabilitand hat die von der Einrichtung erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 16
Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten am Standort der Paracelsus-Einrichtung zu erfüllen, an dem der Rehabilitand aufgenommen wird.

§ 17
Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.11.2022 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen AVB.